

RS OGH 2017/7/4 11Os126/16p (11Os127/16k), 12Os39/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2017

Norm

StGB §12

StGB §14

StGB §15

StGB §153

Rechtssatz

Wenn der Infraneus seine Befugnis vorsatzlos fehlgebraucht (also nicht „missbraucht“), wirkt er nicht in der von § 153 StGB geforderten „bestimmten Weise“ (§ 14 Abs 1 zweiter Satz zweiter Fall StGB) mit. Die von den Extranen intendierte Tatausführung durch den Infraneus gelangt dann zu keinem Zeitpunkt auch nur (mit Blick auf die vom Tatbestand vorausgesetzte vorsatzgeprägte Ausführungsart) „objektiv“ ins Versuchsstadium. In diesem Fall kann zwar eine strafbare versuchte Bestimmung (§§ 15, 12 zweiter Fall StGB) zur Untreue vorliegen. Eine Strafbarkeit des die Ausführung fördernden Verhaltens als versuchte Beteiligung durch sonstigen Beitrag (§ 12 dritter Fall StGB) jedoch scheidet e contrario § 15 Abs 2 StGB aus. Diese quantitative Akzessorietät der Beitragstäterschaft bewirkt Straflosigkeit des betreffenden Verhaltens auch, soweit es (zugleich) als Mitwirkung am (wiewohl seinerseits strafbaren) Bestimmungsversuch aufzufassen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 126/16p
Entscheidungstext OGH 04.07.2017 11 Os 126/16p
- 12 Os 39/18d
Entscheidungstext OGH 09.03.2020 12 Os 39/18d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0132289

Im RIS seit

30.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at